Wien, Donnerstag den 4. März 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Bemerkungen über die Einbringung directer Steuern mit Berücksichtigung diesfälliger ausländischer Vorschriften.

Von Josef Freiherrn von Bubna, k. k. Finanzconcipist.

(Schluß.)

Wenn aber in dem bisher Besprochenen von dem Standpunkte der Billigkeit ausgegangen wurde, so erscheint das Folgende eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein.

Es ist nämlich in keiner Weise gerechtfertigt, wenn ein Contribuent für verschiedene an einem bestimmten Zeitpunkte aushaftende Steuern so viele Mahnzettel erhält, als er an einzelnen Steuern schuldig ist — ja oft noch mehr.

Die Mahnung als solche ist doch immer eine höchst persönliche und kann — wenn es sich um mehrere Steuerobjecte, die einer Person gehören, handelt — nur an diese Person gerichtet sein; würde sie ja doch sonst ihres Vorzuges als individuelle Mahnung verlustig gehen.

Kaum glaublich scheint es zu sein, zu welch verschiedenen Auffassungen diese an sich so einfache Bestimmung geführt hat. So ist es vorgekommen, daß ein Schuster aus K., welcher nebstbei einen kleinen Milchhandel in einem ihm eigenthümlichen Häuschen betrieb, folgende Mahnzettel erhielt: wegen der Grundsteuer, wegen der Erwerbsteuer als Schuster und als Milchhändler, de puncto der Einkommensteuer, über die „Fondszuschläge zur idealen Hauszinssteuer" und zuletzt noch über die Einkommensteuer vom Ertrage des hauszinssteuerfreien Hauses. Einem Gelbgießer in S. wurden wegen eines Rückstandes aus mehreren Jahren an Personalsteuern von seinem einzigen dortigen Geschäfte am selben Tage sechs Mahnzettel zugestellt.

Auch kommt es nicht selten vor, daß die auf Grund eines Rückstandsausweises zu verfassenden Mahnungen bis zum nächsten noch nicht alle ausgefertigt oder zugestellt sind und so erst mit jenen Mahnzetteln zur Zustellung gelangen, welche auf Grund dieses nächsten Ausweises abgefaßt wurden, da aber in diesen letzten Mahnzettel der ganze bisherige Rückstand aufzunehmen war, so erhält der Restant zwei Mahnungen, von denen die eine in der Summe des anderen enthalten und dies sonach nicht nur geeignet ist, den Restanten über seine Schuld irre zu führen, als auch eine zwei- und mehrfache Mahngebühr nach sich zieht.

Manche Steuerämter haben früher diese Mahngebühren in der Weise als obligat aufgefaßt, daß sie Parteien, welche ihre Steuer 14 Tage nach dem Termine der Executionsfähigkeit derselben einzahlten, selbst dann die volle Mahngebühr vorschrieben und einhoben, wenn denselben auch gar keine Mahnzettel zugestellt wurden. Daß in solchen Fällen Beschwerden selten eingebracht werden, erklärt sich zum Theil aus der Unkenntniß der Contribuenten, zum Theil, weil dieselben sich dem Aerar gegenüber in Schuld wissen und sich in der Regel mit der Erlangung erleichternder Zahlungsmodalitäten begnügen; es sei denn, daß sie im Wege des Vergleiches die ungleiche Gebahrung bemerken, wie dies im Steueramtsbezirke H. geschah, wo die Steuerzahler sich weigerten, solche Mahngebühren zu zahlen, nachdem sie von der Bevölkerung der benachbarten Steuerämter in gleicher Höhe nicht abverlangt wurden.

Was steht nun dem entgegen, daß das Steueramt einem Steuerrückständner bezüglich aller Rückstände in diesem einen Bezirke nur Eine Mahnung zustellt? Das Hauptmoment, welches dagegen geltend gemacht wurde, ist, daß die Steuerveranlagung nach Katastralgemeinden geschieht und daß daher die Rückstandsausweise in Gemäßheit des § 18 der bereits genannten Zusammenstellung und des dortbezogenen Formulares nur nach Katastralgemeinden abgefaßt werden können und nicht nach Ortsgemeinden, wie dies in der schon erwähnten Note der niederösterreichischen Statthalterei beantragt wurde.

Nach § 23 derselben Vorschriften ist allerdings für jeden in einem solchen Ausweise genannten Rückständner ein Mahnzettel auszustellen; dem steht aber nicht entgegen, daß der Rückständner immer nur in den Rückstandsausweis jener Katastralgemeinde aufgenommen wird, in welcher er seinen Wohnsitz hat — beziehungsweise, wo etwa sein Haus steht im Gegensatze zu Ueberlandgründen — und daß ihm daher nur Ein Mahnzettel zugestellt wird.

Nachdem die Grenzen mehrerer zu einer Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden mit den Grenzen der ersteren zusammenfallen, können die Rückstandsausweise dieser Steuergemeinden in der Ordnung abgefaßt werden, wie diese letzteren die Ortsgemeinden ausfüllen; wird dies bezüglich aller in dem Steueramtsbezirke gelegenen Ortsgemeinden ausgeführt, so ist in erster Linie der Vergleich leichter, ob derselbe Restant in den verschiedenen Steuergemeinden derselben Ortsgemeinde mehrere Steuerobjecte besitzt und ferners, wenn die Namen der Restanten etwa auf einem Umschlagbogen über die Ausweise der zu einer Ortsgemeinde gehörigen Katastralgemeinden notirt werden, auch noch im letzten Stadium feststellbar, ob ein Restant in den verschiedenen Ortsgemeinden eines Steueramtsbezirkes mehrere Steuerobjecte besitzt.

Ebenso wie bei den Steueradministrationen in Wien bei den Erwerbsteuerpflichtigen die Assignationszahlen, unter denen ein Contribuent in einem anderen Bezirke besteuert ist, notirt werden, um bei Abschreibungen und in anderen Fällen Complicationen zu vermeiden, so können die Steuerämter analog unter Verwendung der individuellen Subrepartitionsbögen — in deren zweiter Rubrik auch die entsprechende Blattseite des Besitzstandhauptbuches angemerkt ist — die gegenseitige Berufung der individuellen denselben Steuerpflichtigen betreffenden Conten vornehmen und insbesondere von den etwaigen Ueberlandgründen auf den Hauptbesitz hinweisen.

Daß diese Gebahrung eine Geschäftsvermehrung für die Steuerämter bedingt, ist nicht zu leugnen; jedoch kann diese weder eine dauernde, noch eine bedeutende sein; sind ja doch in Niederösterreich kaum doppelt so viel Steuergemeinden als Ortsgemeinden und ist in jenen Theilen, wo mehrere Katastralgemeinden auf eine Ortsgemeinde kommen, i. d. R. die Bevölkerung minder dicht, wie auch der politische Bezirk Lilienfeld, wo gut sechs Katastralgemeinden auf eine Ortsgemeinde fallen, die schwächste Bevölkerung (21.000) unter den übrigen politischen Bezirken Niederösterreichs hat.

Wurde doch schon in einem Gesetzentwurfe aus dem Jahre 1857, § 6, — wohl unter gewissen Voraussetzungen — die Verfassung individueller Rückstandsausweise nach Ortsgemeinden beantragt.

Wird nun auch eine momentane Geschäftsvermehrung zugegeben, so kann doch der Contribuent verlangen, daß, wenn ein und dasselbe Steueramt am selben Termine die verschiedenen Schuldigkeiten auch bezüglich mehrerer im selben Steuerbezirke gelegener Steuerobjecte ihm nachzuweisen im Stande ist, diese zu gleicher Zeit nachgewiesenen Rückstände auch unter Einem ihm einmahne.

Schließlich wäre noch der Standpunkt der homogenen Verwaltung zu vertreten. Die Ortsgemeinde ist die Grundlage des bürgerlichen Lebens, die unterste politische Einheit in der Verwaltung. Warum will man hier gerade an der empfindlichsten, der ökonomischen Seite die Katastralgemeinde als maßgebend gegenüber dem steuerzahlenden Bürger zur Geltung bringen, wo derselbe mit seinem Besitzthume und seinem auf der Steuerleistung basirenden Wahlrechte auf dem Boden der Ortsgemeinde steht, und so jenes Interesse schädigend tangiren, welches die öffentliche Verwaltung an der inneren Einheit, an der politischen Erstarkung namentlich der größeren Ortsgemeinden hat, indem sie bei der ländlichen Neigung zur Decentralisation der Gemeinden für dieselben nur mühsam jenen Charakter „einer Familie im Großen", jenes „Bewußtsein der Zusammengehörigkeit" erhalten wird, wie dies als eine nothwendige Voraussetzung für diese grundlegenden Elemente des Staates erscheinen muß.

Wenn es also vom Standpunkte der öffentlichen Verwaltung als opportun, vom Standpunkte der Geschäftsgebahrung ohne wesentliche andauernde Erschwerung möglich erscheint, im Uebrigen aber als eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber dem Steuerzahler anerkannt werden muß, warum soll es da nicht durchgeführt werden?

Finden wir doch in Deutschland eine ganz klare diesbezügliche Bestimmung in dem 11. Artikel der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 7. September 1879, wonach die für die Einziehung der directen Steuern zuständigen Behörden ein Restverzeichniß zu führen haben, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind. Im Artikel 12 heißt es unter Anderem: Verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern. Freilich sind auch dem entsprechend die sub Anlage II. vorgeschriebenen Formulare eingerichtet, indem sie der Citirung verschiedener Steuerrückstände genügend Raum gewähren. Dies ist nun bei den hier vorgeschriebenen Mahnzetteln nicht der Fall, da dieselben kaum den dritten Theil einer Zeile des kleinen Formulares dem Einsetzen der Steuerbenennung Raum geben und sollten mindestens vier Zeilen für die Citirung der rückständigen Steuergattungen und eine fünfte für die Summirung der verschiedenen Reste offen gehalten werden. In ihrer jetzigen Gestalt machen sie wirklich den Eindruck, für die Einmahnung nur einer Steuer und innerhalb des kleineren Kreises einer Steuergemeinde bestimmt gewesen zu sein.

Rücksichtlich Frankreichs weise ich auf den Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Frimaire an VII. Titre V. „Du renouvellement et de la formation des matrices des rôles", wonach der Kataster einen Auszug aus den etats de sections darstellt — d. i. im Zusammenhalte mit den Artikeln 38, 39 und 50 die Beschreibung der in den jedoch nicht durchaus bestehenden verschiedenen territorialen Abtheilungen einer Gemeinde enthaltenen einzelnen Grundstücke. Dieser Kataster theilt sich in so viele Artikel als Grundsteuerschuldige vorhanden sind, und alle Güter, welche derselbe Contribuent in der Gemeinde hat, sind unter demselben Artikel aufgeführt, und zwar mit Beziehung auf die Section, in welcher jedes derselben gelegen ist [12]). In den Gemeinden nun, welche behufs der Steuereinhebung in solche Sectionen getheilt sind, werden so viele besondere Steuerrollen verfaßt, als Einnehmer in der Gemeinde aufgestellt sind.

Sonach kann es nicht gut vorkommen, daß der Eigenthümer mehrerer in verschiedenen Sectionen gelegener Grundstücke wegen jedes einzelnen eingemahnt wird, was übrigens rücksichtlich der sommation graduite keine materiellen Folgen nach sich ziehen würde, während bei der garnison collectif der Einleger von allen Rückständnern einer Gemeinde zusammen erhalten wird, die garnison ind v duel aber doch nur am Wohnsitze eines Restanten möglich ist.

Außerdem werden nach § IV des Gesetzes vom 22. Brumaire an VI, betreffend die Errichtung einer „Agence des contributions direct s", welches Gesetz durch jenes vom 3. Frimaire an VII, betreffend die Repartition, Veranlagung und Eintreibung der Grundsteuer, nur in einigen Punkten alterirt wurde, die von den Gemeindeverwaltungen vorgelegten Berichte über die von denselben ausgesetzten Executionskosten von dem Commissär des Departements geprüft und jene Summen vorgeschlagen, welche er für deren zwangsweises Vorgehen angemessen hält; diese werden schließlich von der Departementalverwaltung definitiv festgestellt: ein Vorgang, der hier, so viel mir bekannt, keine Analogie findet, insoferne zu einer meritorischen, nicht rechnungsmäßigen Prüfung der Vorschreibung die Initiative von keiner Behörde ergriffen wird, was nach oben angeführten Beispielen öfter eine ungerechtfertigte Einhebung der in den einzelnen Beträgen allerdings normirten Gebühren verhindern würde [13]).

Wie es überhaupt sehr schwierig ist, bei höchst concreten Verwaltungsfragen und deren praktischer Durchführung die einzelnen diesfälligen Vorschriften des Auslandes zu finden und in richtiger Vergleichung einander gegenüber zu stellen, — weshalb auch die hier versuchte Darstellung in keiner Weise auf Vollständigkeit Anspruch machen kann — so ist dies auch bei der gegenwärtigen Frage der Fall, wo es sich insbesondere um Real- und speciell um die Grundsteuer handelt.

England besitzt nun keine Grundsteuer in unserem Sinne, da die dortige Land Tax eines eigentlichen Katasters entbehrt und gleichsam in der Income Tax aufgeht; in Frankreich konnten wir auf die Einrichtung des Katasters und der diesfälligen Gesetze hinweisen; jedoch ist dort die Grundsteuer eine Umlagsteuer; es ist nicht vorhinein durch ein Gesetz bestimmt, welche Quote des durchschnittlichen Reinertrages der Steuerpflichtige an Grundsteuer zu entrichten habe, sondern die Steuer des Einzelnen richtet sich nach dem Ertrage, welchen die Staatsverwaltung, durch das Steuergesetz ermächtigt, an Grundsteuer aus dem Lande zu ziehen beschlossen hat, und nach der Quote, welche hievon auf die Gemeinde, welcher die pflichtigen Objecte angehören, vertheilt worden ist [14]). Ferner muß erwähnt werden, daß die alte englische

[12]) Analog mit unseren individuellen Steuersubrepartitionsbögen. Siehe Chlupp. Directe Steuern § 70 und 72. Ueber die Verwandtschaft des französischen und deutschen Systems, Dr. Lorenz Stein, Finanzwissenschaft 1871. Grundsteuer. Seite 870 u. s. f.

[13]) Eine Ausnahme bildet natürlich die Realexecution. Laut F.-M.-Verordnungsblatt Nr. 22 ex 1871 Ministerialerlaß vom 8. Juni 1871, Z. 13.402, ist über die mit der Realexecution verbundenen Kosten, und zwar die vom Steueramte bestrittenen Auslagen, Idealstempel, Deservite 2c. — ein besonderes Gerichtskostenverzeichniß zu verfassen, welches der gerichtlichen Prüfung, beziehungsweise Bestätigung unterliegt. Um Bemänglungen seitens der Gerichte vorzubeugen, wurden zum Punkte 3 dieses Erlasses mit dem Beilagenblatte der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Nr. 3 ex 1871 nähere Normativbestimmungen erlassen und außerdem die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Rückständners und der Höhe des Rückstandes empfohlen. Bei der Mobilarexecution sind die entfallenden Gebühren im Verordnungswege festgesetzt, mit Ausnahme derjenigen für die Schätzleute, Ausrufer, Transferirung 2c., welche von Fall zu Fall nach den Localverhältnissen vom Bezirkshauptmanne festgestellt werden.

[14]) Hock. IV. Cap. I. Grundlage der directen Besteuerung. S. 140.

Staatsgrundsteuer 1798 durch Pitt für perpetuirtich und für ablösbar erklärt wurde [15]). Dies sind nun alles Momente, welche eine präcise Gegenüberstellung nicht zulassen. Jedoch kann auch hier ein Gesetz angeführt werden, — 25 und 26 Vict. cap. 82 — welches „zur ökonomischeren Einbringung der Poor Rates und anderer Local Rates und Taxes" erlassen wurde und in seinem kurzen Inhalte ausdrücklich anordnet, daß jede Anzahl von Rates und Taxes derselben oder verschiedener Art, welche von derselben Person geschuldet sind, in derselben Information, Warrant etc. enthalten seien und daß jedes solche Document bezüglich jeder ingenannten Steuer als ein selbständiges Document anzusehen sei und dessen Geltung durch die Ungiltigkeit der einen oder anderen inbezogenen Steuer nicht alterirt werde. Ferners sollten keine Kosten rücksichtlich mehrerer Informations . . . . erlaubt sein in allen Fällen, wo der Friedensrichter eine solche als genügend erachtet.

In dem Gesetze vom 11. Mai 1849, 12 Vict. c. 14. ist ebenfalls den Friedensrichtern das Recht gewahrt, bei der Hereinbringung der Steuerrückstände — der Poor und Highway Rates — jene Summe zu fixiren, welche sie für die Kosten annehmbar halten, welche den Overseers oder Surveyors für die Erlangung eines Warrant (Pfändungsauftrages) erwachsen sind. Dasselbe gilt auch laut Art. XXV des Gesetzes vom 30. Juni 1852, betreffend die Consolidirung und Verbesserung der Einrichtungen über die Bemessung und Einhebung der County Rate 15 und 16 Vict. c. 81. Der Artikel XXXII desselben Gesetzes besiegt die Schwierigkeit der Einhebung in einem seine Armen selbst erhaltenden Kirchspiel, welches so getheilt erscheint, daß ein Theil in einem Stadtbezirk, der nicht der County Rate unterliegt, gelegen ist, während der andere Theil mit der County Rate (Kreissteuer) zu besteuern war *).

Eine weiters zu erörternde Frage ist seinerzeit schon von der niederösterreichischen Statthalterei angeregt worden: ob nämlich die Bezirkshauptmannschaften zu ermächtigen seien, Steuerzufristungen zu bewilligen.

In Ungarn ist nach § 48 des XV. Gesetzartikels 1876 eine Steuerzahlungszufristung in der Regel nicht zulässig. Bezüglich der für das laufende Jahr vorgeschriebenen Steuer kann jedoch eine Zufristung allein nur für die Dauer eines halben Jahres gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige seine zeitweilige Zahlungsunfähigkeit nachweist.

In außerordentlichen Fällen kann der Finanzminister längere Zufristung als bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bewilligen, u. z. sowohl bezüglich der laufenden Steuer als auch hinsichtlich der Rückstände.

Das diesfällige Ansuchen ist bei dem kön. Steuerinspector anzubringen, gegen dessen Bescheid an den Verwaltungsausschuß des Municipiums recurrirt werden kann.

Die Einhebung und Eintreibung der Steuern erfolgt durch die Gemeindeorgane (eines Gemeinde- und städtischen Steueramtes) oder durch den Bezirksstuhlrichter bei dem kön. Steueramte. Ein Zufristungsrecht steht sonach nicht unmittelbar der Vollzugsbehörde zu, wohl aber dem Steuerinspector in „erster Instanz" (nach § 4 desselben Gesetzes Punkt 4).

Einer Eigenthümlichkeit begegnen wir hier in der Anordnung des Recursrechtes gegen die verweigerte Willfahrung eines Gesuches um Zufristung, welche nach dem Gesetze gewährt werden kann, wenn der Steuerpflichtige seine momentane Zahlungsunfähigkeit nachweist.

Nach hierländigen Verwaltungsgrundsätzen kann eine Steuerzufristung nicht als ein Recht betrachtet werden, deren Verweigerung Grund zu einer Beschwerde oder zu einem Recurse geben kann, wie es ausdrücklich normirt ist durch § 1 c der Zusammenstellung der bei Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1876, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung zu beobachtenden Grundsätze.

In Deutschland ist nach Art. 17 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 die Vollstreckungsbehörde ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Corporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährten Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Diesem hier klar ausgesprochenen Principe muß man wohl vom Standpunkte der Theorie völlig beipflichten, wenngleich einige Modificationen desselben im Interesse der Praxis wünschenswerth erscheinen, insoweit man nämlich die hiesigen Verhältnisse im Auge hat.

Einerseits ist die Bezirkshauptmannschaft durch und mit ihrem Steuerreferenten am besten im Stande, die Würdigkeit des Fristwerbers mit Rücksicht auf ihre Kenntniß der localen Verhältnisse zu beurtheilen, und kommt es in der That äußerst selten vor, daß derlei Gesuche entgegen ihrem Antrage verbeschieden werden. Andererseits soll aber jener Behörde, welche mit der Einbringung der directen Steuern und der Durchführung aller diesfälligen strengen Maßregeln betraut ist, nicht zugleich ein Recht in einem Umfange eingeräumt sein, welches im Stande ist, die Realisirung jenes Principes illusorisch zu machen, nicht zu gedenken der politischen Stellung des Bezirkshauptmannes, welche die Möglichkeit einer allzu reichlichen, nicht immer das Interesse des Staatsschatzes zunächst im Auge habenden Anwendung mit sich bringen und so eine ungleiche Behandlung der Steuerrückständner bedingen würde.

Die Steueradministrationen sind nach § 23 ihres Wirkungskreises aus dem Jahre 1877 ermächtigt, Zahlungszufristungen bis zu Einem Jahre vom Tage der Fälligkeiten zu bewilligen. Wenn man nun den Bezirkshauptmannschaften, über die in den §§ 16 und 17 der Zusammenstellung der Executionsvorschriften ihnen ertheilte Befugniß hinaus, die Competenz zur Fristgewährung für 6 Monate vom Tage der Fälligkeit der Steuer ertheilen würde, so wäre einerseits hiedurch eine bedeutende Geschäftsvereinfachung für die letzteren und für die Finanz-Landesbehörden erzielt, andererseits den früher angedeuteten Bedenken insoweit begegnet, als das Recht der Gewährung einer 6-, bezw. 5monatlichen Frist ein zu eng begrenztes ist, um in fiscalischer Hinsicht Bedenken zu erregen, noch von der politischen Behörde als solcher nicht für ein werthvolles Requisit einer allfälligen Verwaltungstendenz angesehen werden kann; um so mehr als es wohl noch nicht vorgekommen ist, daß die Finanz-Landesbehörde einem Zufristungsantrage auf 6 Monate keine Folge gegeben hätte.

Daß durch diese Geschäftsveränderung die Evidenzhaltung geschädigt würde, kann man wohl nicht behaupten, da ja auch bei der Finanz-Landesbehörde die zahllosen, kleinere Beträge betreffenden Fristgesuche nicht in Evidenz gehalten werden können, wohl aber bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften, welche hierüber quartalsweise Uebersichten verfassen und mittelst Tabellen der Finanz-Landesbehörde vorlegen könnten.

Fast will es schwer fallen, zum Schlusse aus diesem so eng begrenzten Thema heraus zu einem weiteren Gesichtspunkte zu gelangen; und doch darf jene höhere Einheit bei der Betrachtung gesetzlicher Vorschriften nicht vermißt werden, welche alle Theile der Gesetzgebung gleichmäßig durchziehen soll.

Wenngleich nun auch dieser Gegenstand als ein sehr bescheidener und für den ersten Blick unbedeutender Theil der ganzen Staatsmaschine erscheint, so darf man die Wichtigkeit desselben in seinem allerdings beschränkteren Wirkungskreise nicht unterschätzen. Vollzieht sich doch in ihm der erste Schritt zur Materialisirung der in dem Staatshaushalte durchzuführenden Principien, wo sich die Einnahmen und Ausgaben begegnen und ein wenn auch nicht momentanes Gleichgewicht, so doch in Rücksicht auf die Zukunft des Staates richtig beschränktes Maß halten sollen. Die Gesetze von dem Gleichgewichte der Kräfte müssen hier zur Anwendung kommen und wie sie in der Natur das Leben der Welten bedingen, so bedingen sie auch das ökonomische Leben des consumirenden und producirenden Menschen, das nationale Leben der siegenden und unterliegenden Völker und das ideale Leben jener Staatseinheiten, die gleichsam als das statische Moment für den Kräftenaustausch der Staatsangehörigen zu Gunsten der Gemeinsamkeit erscheinen, welcher seinen wirklichen Ausdruck findet in dem, was der einzelne Bürger für die Communität leistet, und in dem, was er von dieser als Aequivalent

---

[15]) Gneist. § 95. Die Steuererhebung der Land Tax.

*) Wie mir nach Concipirung des Obigen bekannt wurde, ist für Niederösterreich durch eine Verordnung der Finanz-Landesdirection in Wien vom Jänner 1880 angeordnet worden, daß auch in jenen Fällen, in welchen ein Steuerpflichtiger zu gleicher Zeit mit Steuerrückständen in verschiedenen Gemeinden desselben Steueramtsbezirkes aushaftet, der Restant nur mittelst Eines Mahnzettels zu mahnen und die Executionsgebühr nur einmal vorzuschreiben sei.

an Rechts- und persönlichem Schutz und an Schaffung der Bedingungen zur Wohlfahrt und Entwicklung der Einzelwirthschaft erhält.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß man zugeben, daß jenes Institut, welches die große Vermittlung durchführen hilft, die aus der wirthschaftlichen Tüchtigkeit resultirende, reelle Quotenleistung des Bürgers umzusetzen in eine die Gesammtheit seiner Interessen und theilweise die seiner Nachkommen activ vertretende, als auch gegenüber den rücksichtslosen Bestrebungen der gesellschaftlichen Elemente in seiner persönlich rechtlichen Freiheit und wirthschaftlich culturellen Entwicklung passiv schützende, einheitliche Staatsverwaltung, gewiß jener inneren gesetzlichen Energie und umfassenden Abgeschlossenheit bedarf, wie sie nur einem gemeinsamen, unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen eines Staates verfaßten, allgemein giltigen Gesetze innewohnen können, welches unter gleichzeitiger Lösung der wichtigen und schwierigen Frage der Wirthschaftsperioden auch den Anforderungen des heutigen Rechtsstaates genügen würde durch eine ausgedehntere Gewährung des Rechtsweges in allen jenen Fällen, in welchen die individuelle Rechtssphäre des Staatsbürgers tangirt erscheint.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein mit dem Militär-Verpflegsmagazin abgeschlossener Heu- und Strohlieferungsvertrag begründet einen Productenhandel, der nach § 13 Gew. O. anmeldungspflichtig ist.

C. E. in * hat die Heu- und Strohlieferung für das Militär-Verpflegsmagazin erstanden und wurde, da er nicht Urproducent ist, sondern seinen diesfälligen Bedarf am Marktplatze sich verschafft, vom Stadtrathe in * unterm 23. September 1879, Z. 40.499, aufgefordert, das Gewerbe des Handels mit Stroh und Heu anzumelden.

Der Stadtrath ließ sich bei seiner Entscheidung von folgender Erwägung leiten: Da E. Heu und Stroh einkauft und dasselbe wenn auch zu einem bestimmten Preise an das Verpflegsmagazin wieder weiter verkauft, mithin Handel treibt, und aus diesem Unternehmen jedenfalls einen Gewinn zieht, daher ein gewinnbringendes Unternehmen treibt, so ist derselbe auch erwerbsteuerpflichtig und muß zur Anmeldung des Gewerbes verhalten werden.

Die Landesstelle hat im Recurswege diese Entscheidung unterm 21. October 1879, Z. 14.603, aus den Gründen der ersten Instanz bestätigt.

Im weitern dagegen eingebrachten Recurse wird der Schwerpunkt auf den Umstand gelegt, daß es sich im vorliegenden Falle um ein einziges vertragsmäßiges Lieferungsgeschäft handelt, während der Art. IV des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 von dem Betriebe „gewerbsmäßiger Handelsgeschäfte" spricht und auch in den Art. 271 und 272 zwischen Handelsgewerben und einzelnen Handelsgeschäften eine tiefgehende Distinction gemacht wird.

Das Ministerium des Innern fand laut des Erlasses vom 18. Februar 1880, Z. 18.249, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handels- und dem Finanzministerium dem Recurse keine Folge zu geben, da der Beschwerdeführer auf die Dauer des rücksichtlich des Militär-Verpflegsmagazines abgeschlossenen Heu- und Strohlieferungsvertrages thatsächlich einen Productenhandel treibt und sonach die angefochtene Entscheidung im Art. IV des Einführungspatentes zum Hand. G., sowie im § 13 Gew. O. vom 20. December 1859 begründet erscheint.

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 6. December.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 28. October 1879, Z. 65.274, betreffend die Bemauthung der Libań-Jičiner Bezirksstraße.

47. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. November 1879, Z. 65.121, betreffend die Bewilligung zum Fortbezuge der Brückenmauth an der Lametitzer Egerbrücke.

XV. Stück. Ausgeg. am 8. December.

48. Verordnung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. October 1879, Z. 38.082, betreffend die weitere Durchführung der Ministerialverordnung vom 20. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 76, in Angelegenheit der Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben.

XVI. Stück. Ausgeg. am 30. December.

49. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. November 1879, Z. 71.940, betreffend die Verlängerung der Bemauthungs-Bewilligung für die Goldbachbrücke in Groß-Holletitz.

50. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. December 1879, betreffend die Einhebung der zur Deckung der Landesbedürfnisse für das Jahr 1880 erforderlichen Umlagen.

XVII. Stück. Ausgeg. am 24. Jänner 1880.

51. Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Böhmen vom 20. December 1879, Z. 69.444, betreffend die Einhebung der Hauszinssteuer in Karolinenthal.

52. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. December 1879, Z. 77.101, betreffend die Bemauthung der Kettenbrücke in Křňovic.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 26. Jänner 1880.

53. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. December 1879, Z. 78.026, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1880.

54. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 28. December 1879, Z. 76.619, betreffend die Bemauthung der Wistritz-Tuschnitz-Tichachwitzer Bezirksstraße.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Director der Theresianischen Akademie Hofrath Dr. Alexander Ritter v. Pawlowski anläßlich dessen Enthebung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberbergrath Filipp Kirnbauer zum Berghauptmanne ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbergverwalter des Přibramer Blei- und Silberhauptwerkes Wenzel Synek taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Telegraphen-Directionssecretär Alex. Stroka zum Telegraphendirector für Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben dem Ingenieur des Wiener Stadtbauamtes Eduard Luksch das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Civilingenieur Wenzel Bizişte in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Ingenieur Karl Pelz in Wien die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Conceptsaspiranten des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives Dr. Arpád Károlyi den Titel und Charakter eines Archivsconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Martin Leitner zu Staatz in Niederösterreich das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Commissär der Polizeidirection in Krakau Ferdinand Hofmann zum Polizei-Obercommissär und den Concipisten dieser Behörde Stanislaus Kotasek zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Amanuensis der Universitätsbibliothek in Czernowitz Richard Ritter v. Strele-Bärwangen zum Scriptor der Studienbibliothek in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Anton Malkowsky zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Betriebsdirector der Dalmatiner Staatseisenbahn Friedrich Neumann zum Stellvertreter des k. k. Betriebsverwalters der Kronprinz Rudolf-Bahn berufen und an dessen Stelle dem Commissär der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Gustav Gerstel die Leitung der Betriebsdirection der Dalmatiner Staatseisenbahn übertragen.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der n. ö. Finanz-Landesdirection, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 46.)

☞ Hierzu als Beilage Bogen 29 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes; ferner ein Prospect der Buchhandlung Moritz Perles, I., Bauernmarkt 11, den wir gefälliger Beachtung empfehlen. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.